

Salzgitter Flachstahl GmbH
Salzgitter



im November 2018

Bearbeitung:

Biol. AdL D. Poethke



Biodata GbR
Biologische Gutachten

Landschaftsplanung • Eingriffsregelung • Naturschutzplanung

Spinnerstraße 33b
38114 Braunschweig
Tel.: 05 31 / 7 36 57
Fax: 05 31 / 7 99 89 01
biodata@biodata-bs.de
www.biodata-bs.de

INHALT

1	VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	BIOTOPKARTIERUNG.....	3
2.1	Erfassungsmethodik.....	3
2.2	Gegenwärtiger Biotopbestand.....	3
2.3	Beurteilung.....	12
2.3.1	Bewertung der Biotoptypen.....	12
2.3.2	Bewertung nach NWaldLG.....	13
3	FACHBEITRAG ZUM GESETZLICHEN ARTENSCHUTZ.....	16
3.1	Erfassungsmethodik.....	16
3.2	Untersuchungsergebnisse und Beurteilung.....	17
3.2.1	Artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzenarten.....	17
3.2.2	Kriechtiere (Reptilien).....	17
3.2.3	Heuschrecken.....	18
3.2.4	Zufallsfeststellungen anderer Arten.....	19
3.3	Potentialeinschätzung.....	23
3.3.1	Säuger.....	23
3.3.2	(Brut-)Vögel.....	23
3.3.3	Reptilien.....	24
3.3.4	Amphibien.....	25
3.3.5	Käfer.....	25
3.3.6	Hautflügler (Bienen, Wespen einschl. Hornissen etc.).....	26
3.3.7	Tagfalter.....	26
3.3.8	Heuschrecken.....	27
3.3.9	Andere Arten.....	28
3.4	Bedeutung der Teilbereiche für gesetzlich geschützte Tierarten.....	28
3.5	Konfliktpotential.....	30
4	LITERATUR UND QUELLEN.....	34

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 2-1: Biotopbestand im Untersuchungsgebiet.	4
Abb. 2-2: Zustand von Teilfläche 6 (= Vorhabensfläche) Ende August 2018.	7
Abb. 2-3: Innenansicht des Birken- und Zitterpappel-Pionierwaldes.	11
Abb. 3-1: Blauflügelige Sandschrecke auf Teilfläche 3	19
Abb. 3-2: Blauflügelige Ödlandschrecke auf der Umfahrt der Ausgleichsbecken (Tfl. 8).	19
Abb. 3-3: Schwalbenschwanz auf Acker-Kratzdistel auf Teilfläche 4.	20
Abb. 3-4: Altnest der Heidefeldwespe auf Teilfläche 4.	20
Abb. 3-5: Hauptaktionsräume nachgewiesener, gesetzlich geschützter Insektenarten.	21
Abb. 3-6: Moschusbock auf Blüte einer Wald-Engelwurz.	25
Abb. 3-7: Brachfläche mit Funktion eines Habitats gesetzlich geschützter Tagfalterarten.	27

Hinweis

Alle in dieser Studie verwendeten Fotos sind während der Kartierarbeiten im RZB zwischen August und Oktober 2018 aufgenommen worden, ausgenommen Abb. 3-6. Es handelt sich nicht um Archivmaterial.

© 2018 D. Poethke

1 VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Die Salzgitter-Flachstahl GmbH plant den Neubau einer Abwasservorbehandlungsanlage auf dem Gelände des Reststoffzentrums Barum (RZB). Hierfür wird ein Genehmigungsantrag¹ nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere die Eingriffregelung nach §§ 14 ff BNatSchG und der spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG, sind in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) darzustellen.

Für die naturschutzfachliche Beurteilung des vorhabensbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft ist anlässlich einer Besprechung (am 09.08.2018) zwischen dem mit der Aufstellung des LBP beauftragten »büro freiraum und umwelt« (Dipl.-Ing. Manfred Wassmann) und der unteren Naturschutzbehörde bei der Stadt Salzgitter folgender Untersuchungsrahmen festgelegt worden:

1. Bestandsaufnahme der Biotopsituation

Kartierung der Biotoptypen auf Basis des »Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen ...« (v. DRACHENFELS 2016).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein im Vorhabensbereich aufgekommener Gehölzbestand im Vorgriff auf die Umsetzung des Vorhabens bereits entfernt worden ist. Nach Einschätzung der unteren Waldbehörde bei der Stadt Salzgitter hat es sich dabei um »Wald« im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) gehandelt.

2. Fachbeitrag zum Artenschutz

- Erfassung von Farn- und Blütenpflanzen, die dem gesetzlichen Schutz nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) unterliegen bzw. in der landesweiten² Roten Liste (GARVE 2004) verzeichnet sind, soweit es die Vegetationsentwicklung zum Zeitpunkt der Beauftragung noch zulässt.
- Untersuchungen zu ausgewählten Tierarten / -gruppen:
 - Heuschrecken, hier speziell zur gesetzlich geschützten Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*), für die ein Altnachweis (aus dem Jahr 2001) vorliegt;
 - Kriechtiere (Reptilien) unter besonderer Beachtung der Zauneidechse (*Lacerta vivipara*), die auf dem Gelände des Bahnhofs Salzgitter-Drütte (ca. 3 km Luftlinie vom über-

¹ Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach WHG einschließlich der Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß einer durchgeführten Vorprüfung nicht erforderlich (Bek. d. NLWKN v. 29.01.2018 – D6.B5.62014-949-007 –; Nds. MBl. Nr. 11/2018, S. 199).

² Auf die Verwendung der Roten Liste für Deutschland (KORNECK et al. 1996) wird verzichtet, da diese als nicht mehr aktuell anzusehen ist.

planten Gebiet entfernt) siedelt und sich evtl. entlang von Bahntrassen bis in den Vorhabensbereich ausgebreitet haben kann.

Zu anderen Tierartengruppen ist eine Potentialeinschätzung auf Basis der Biotopkartierung vorzunehmen, da gezielte Bestandserfassung im vorgegebenen Bearbeitungsjahr 2018 nicht mehr durchgeführt werden können.

Bei allen Geländearbeiten (Biotopkartierung, Untersuchungen zu den vorgenannten Artengruppen) ist auf evtl. Vorkommen anderer artenschutzrelevanter Tierarten zu achten, die als "Zufallsfeststellungen" mit aufzunehmen sind.

Mit E-Mail vom 10.08.2018 beauftragte das »*büro freiraum und umwelt*«, Hannover, die Biodata GbR, Braunschweig, mit der Durchführung der vorstehend genannten Bestandsaufnahmen und der Erstellung eines Fachbeitrages zum gesetzlichen Artenschutz.

2 BIOTOPKARTIERUNG

2.1 Erfassungsmethodik

Der Biotopbestand in den vorstehend genannten Bereichen ist am 22.08.2018 durch Geländebegehung aufgenommen worden. Die Ansprache der Biotoptypen basiert grundsätzlich auf dem »Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen ...« (v. DRACHENFELS 2016). Die speziellen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet haben es erfordert, die Liste der Biotoptypen um weitere Einheiten zu ergänzen. Hierfür ist zum einen auf eine ältere Ausgabe des Kartierschlüssels (v. DRACHENFELS 1994) zurückgegriffen worden, weiterhin sind eigene Biotoptypen festgelegt worden. Als Kartiergrundlage ist ein aktuelles Luftbild der LGLN verwendet worden. Kennzeichnende Farn- und Blütenpflanzen sind bei der Begehung mit erfasst worden.

In der Bestandskarte (s. Abb. 2-1 auf Seite 4) sind die einzelnen Teilflächen entsprechend der nachstehenden Kurzcharakterisierung – nebst Angaben zu den wesentlichen Blütenpflanzenarten – durchnummeriert.

2.2 Gegenwärtiger Biotopbestand

Teilfläche 1

Jüngerer, durch Sukzession entstandener Baumbestand [HBS], nahezu ausschließlich aus Zitter-Pappel (*Populus tremula*) im Gertenholz- bis Stangenholz-Stadium; den krautigen Unterwuchs bildet eine artenarme Gras- und Staudenflur, die vom Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) beherrscht wird. Diese setzt sich am westlichen und südlichen Außenrand des Gehölzes fort und ist hier als »Artenarme Landreitgrasflur« [UHL] gesondert dargestellt.



Teilfläche 2

An der Ostseite grenzt an den vorgenannten Zitterpappel-Jungbestand ein Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch [BRS] an. Dieses besteht vorwiegend aus einheimischen Sträuchern wie Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) sowie Jungwuchs einheimischer und nicht heimischer Bäume, u. a. Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Silber-Pappel (*Populus alba*), Kirsch-Pflaume (*Prunus cerasifera* F.) und Essigbaum (*Rhus hirta*). Stellenweise hat sich Echte Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) ausgebreitet.

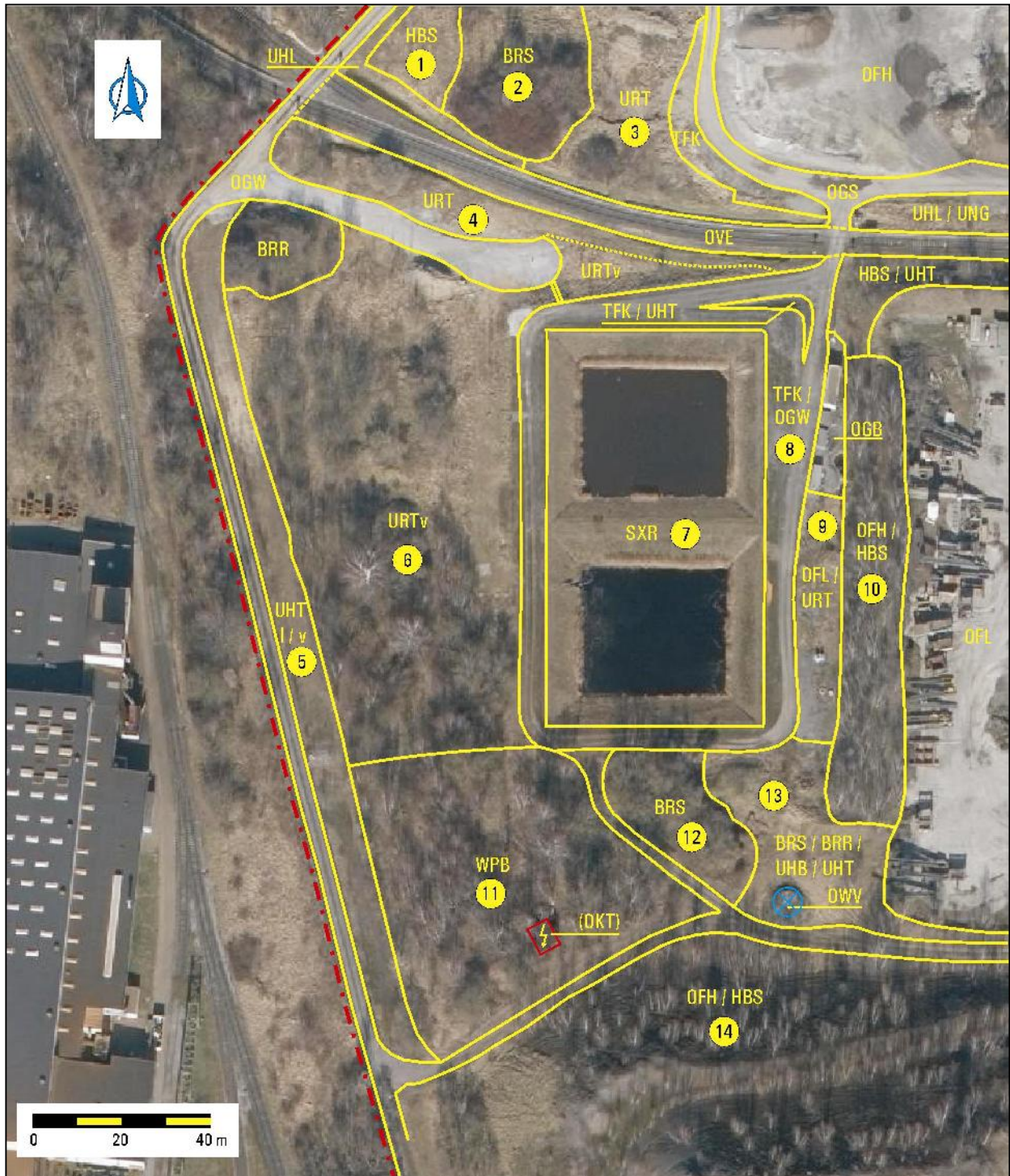


Abb. 2-1: Biotopbestand im Untersuchungsgebiet.

gelbe Linie = Grenzen von Biotopen rote Linie = westliche Grenze des RZB

zu den Biotopkürzeln siehe Text;

Luftbild © 2018 LGLN

Teilfläche 3

Dem Sonstigen naturnahen Sukzessionsgebüsch östlich vorgelagert ist eine Fläche mit sehr bewegtem Kleinrelief, das durch wiederholtes Befahren mit Baumaschinen, LKW u. ä bzw. infolge Ablagerung von Bauschutt, Boden etc. entstanden ist. Der Bewuchs ist nur sehr lückig ausgebildet und setzt sich vorwiegend aus Arten der Wildmöhren-Steinklee-Fluren zusammen. Diese werden zum Biotoptyp »Ruderalflur trockener Standorte« [URT] gestellt. Zu den häufigeren Arten zählen:



Teilflächen 2 (hinten) und 3 (Mitte)

<i>Agrostis stolonifera</i>	Weißes Straußgras	<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß
<i>Chenopodium rubrum</i>	Roter Gänsefuß	<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Conyza canadensis</i>	Kanadisches Berufkraut	<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Descurainia sophia</i>	Sophienrauke	<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Festuca rubra</i>	Gewöhnl. Rot-Schwengel	<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut
<i>Mycelis muralis</i>	Mauerlattich	<i>Picris hieracioides</i>	Gewöhnliches Bitterkraut
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras	<i>Rispen-Gipskraut</i>	Gypsophila paniculata
<i>Saponaria officinalis</i>	Echtes Seifenkraut	<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut
<i>Silene latifolia</i> ssp. <i>alba</i>	Weißer Lichtnelke	<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Tripleurospermum perforatum</i>	Geruchlose Kamille	<i>Verbascum thapsus</i>	Kleinblütige Königskerze

Östlich der vorgenannten Fläche verläuft eine Betriebsstraße [OGS] unterhalb einer Schlackenhalde [OFH]. An ihrer Westseite ist die Straße durch einen mit kiesigem Material [TFK] befestigten Streifen aufgeweitet.

Südlich der Teilflächen 1 bis 3 bzw. der Betriebsstraße verläuft das Anschlussgleis (Gleisanlage [OVE]) zum Reststoffzentrum.

Teilfläche 4

Südlich des Anschlussgleises erstreckt sich ein eher schmaler Geländestreifen, der gleichfalls mit einer Ruderalflur trockener Standorte [URT] bestanden ist. Die Vegetationsschicht ist hier jedoch deutlich dichter ausgeprägt und zumeist recht hochwüchsig. Die Artenzusammensetzung ähnelt der von Teilfläche 3, die Artenanzahl liegt aber deutlich höher. Im südöstlichen Abschnitt sind vermehrt Büsche und Bäume aufgekommen, weshalb dieser Bereich mit dem Zusatzmerkmal »v« (Verbuschung) von der übrigen Fläche abgetrennt ist.

Zu den häufigeren Arten auf der Fläche gehören:

<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß	<i>Bromus sterilis</i>	Taube Trespe
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Land-Reitgras	<i>Chaenorhinum minus</i>	Kleiner Orant
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel
<i>Conyza canadensis</i>	Kanadisches Berufkraut	<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhl. Knäuelgras
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	<i>Descurainia sophia</i>	Sophienrauke
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf	<i>Lactuca serriola</i>	Kompass-Lattich
<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut	<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee
<i>Picris hieracioides</i>	Gewöhnliches Bitterkraut	<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Potentilla anserina</i>	Gänse-Fingerkraut	<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfblättriger Ampfer
<i>Saponaria officinalis</i>	Echtes Seifenkraut	<i>Senecio inaequidens</i>	Schmalblättr. Greiskraut
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut	<i>Silene latifolia ssp. alba</i>	Weißer Lichtnelke
<i>Sonchus asper</i>	Rauhe Gänsedistel	<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Tripleurospermum perforatum</i>	Geruchlose Kamille	<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel

Beim Gehölzaufwuchs finden sich vor allem:

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Prunus cerasifera</i> F.	Kirsch-Pflaume	<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose

Südlich der Fläche 4 verläuft ein befestigter Betriebsweg [OGW] zu einem Revisionsschacht („amtliche Messstelle“). Dieser Weg zweigt im Westen von einem Betriebsweg ab, der die Dichtwand überdeckt, mittels welcher eine hydraulische Abdichtung des RZB gegenüber den umgebenden (obersten) Grundwasserhorizonten erreicht wird.

Teilfläche 5

Diese Teilfläche zieht sich am westlichen Rand des RZB entlang, parallel zu o. g. „Dichtwand-Weg“. Sie weist zumeist einen nur sehr schütterten Bewuchs auf, der aus Arten verschiedener Vegetationseinheiten besteht, sich jedoch keiner definierten Pflanzengesellschaften zuordnen lässt. Die Artenzahl ist ausgesprochen gering. Häufig vertreten sind lediglich der Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), die Taube Trespe (*Bromus sterilis*) und der Scharfe Mauerpfeffer (*Sedum acre*).



Teilfläche 5 (Mitte); links: Weg über der Dichtwand
dazwischen: Streifen mit Gehölz-Jungwuchs.

Auf einem schmalen Streifen zwischen der Teilfläche und dem Weg ist in größerer Zahl Hänge-Birke (*Betula pendula*) aufgekommen. An der Ostseite greifen die Gehölzbestände der benachbarten Bereiche allmählich auf die Teilfläche 5 über; ebenso breitet sich die Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*) aus.

Zusammenfassend wird der Fläche der Biototyp »Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standort« [UHT] zugeordnet mit den Zusatzmerkmalen »l« (lückiger Pflanzenbestand) und »v« (verbuschend).

Teilfläche 6 (geplanter Standort der Abwasservorbehandlungsanlage)



Abb. 2-2: Zustand von Teilfläche 6 (= Vorhabensfläche) Ende August 2018.

in der Bildmitte: wieder austreibende Bastard-Schwarz-Pappel (*Populus × canadensis*);
der Gehölzbestand im Bild-Hintergrund befindet sich außerhalb des RZB-Geländes

Auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche ist durch natürliche Sukzession ein waldähnlicher Bestand aus vorrangig folgenden Bäumen und Sträuchern entstanden (vgl. Luftbild in Abb. 2-1).

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	<i>Populus × canadensis</i>	Bastard-Schwarz-Pappel
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	<i>Populus alba</i>	Silber-Pappel
<i>Clematis vitalba</i>	Gewöhnliche Waldrebe	<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Echte Brombeere (Artengr.)
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel	<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide

Der Gehölzbestand ist im November 2017 – z. T. mittels „Forstmulcher“ – entfernt worden; Astwerk, dünne Stämme u. ä. „Kleinholz“ sind auf der Fläche verblieben (siehe Bild rechts). Die Mehrzahl der Gehölze ist im Laufe des Jahres 2018 wieder ausgeschlagen (s. a. Bildmitte in Abb. 2-2).



Auf der nun „offenen“ Fläche hat sich ein ausgesprochen heterogener Pflanzenbestand entwickelt, der nach vorherrschenden Arten der krautigen Flora zur Ruderalflur trockener Standorte [URT] – mit dem Zusatzmerkmal »v« = Verbuschung – gestellt werden kann. Zerstreut wachsen artenarme Goldruten- bzw. Landreitgras-Fluren, die gegenwärtig jedoch noch so kleinflächig ausgebildet sind, dass sie nicht als eigenständige Biotope erfasst sind. Insgesamt zeigt sich der Bewuchs auf der durch ein stark bewegtes Kleinrelief gekennzeichneten Fläche überwiegend hoch- und dichtwüchsig, fehlt an Stellen mit Bruchholz-Schichten (vgl. Bild oben); dennoch ist die Vegetation vergleichsweise artenreich:

<i>Anagallis arvensis</i>	Acker-Gauchheil	<i>Elymus repens</i>	Kriechende Quecke
<i>Armoracia rusticana</i>	Meerrettich	<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	<i>Fumaria officinalis</i>	Gewöhnlicher Erdrauch
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewönl. Beifuß	<i>Galeopsis tetrahit</i>	Gewöhnlicher Hohlzahn
<i>Bromus sterilis</i>	Taube Trespe	<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Land-Reitgras	<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut
<i>Chenopodium album</i>	Weißer Gänsefuß	<i>Geranium robertianum</i>	Stinkender Storchschnabel
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewönl. Kratzdistel	<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewönl. Knäuelgras	<i>Onopordum acanthium</i>	Gewönl. Eselsdistel
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	<i>Picris hieracioides</i>	Gewöhnliches Bitterkraut
<i>Deschampsia cespitosa</i>	Rasen-Schmiele	<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Descurainia sophia</i>	Sophienrauke	<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde	<i>Solidago gigantea</i>	Späte Goldrute
<i>Echinops sphaerocephalus</i>	Kugeldistel	<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Echium vulgare</i>	Gewönl. Natternkopf	<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel

Am nordöstlichen Rand der Fläche ist ein Rubus- / Lianengestrüpp [BRR] aus zumeist Echter Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Gewöhnlicher Waldrebe (*Clematis vitalba*) und wenig Blutrotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) erhalten geblieben. Auch dieser Gehölzbestand überdeckt eine niedrige Halde aus Bauschutt und Boden.

Teilfläche 7

Diese Teilfläche umfasst zwei teichähnliche »Ausgleichsbecken« [SXR] von annähernd quadratischem Grundriss. Sie dienen der Zwischenspeicherung von Sickerwasser, das auf dem Gelände des RZB anfällt, bevor dieses der Kläranlage der Salzgitter-Flachstahl zugeleitet wird. Da die Menge an zugeführtem Wasser stark von den Witterungsverhältnissen abhängt, schwankt der Wasserstand in den Becken.



Deren Ufer sind allseits mit unterschiedlich breiten und sehr dichten Röhrichten bestanden, wobei das Schilf (*Phragmites australis*) die Bestände dominiert. Häufig vertreten ist zudem die Gewöhnliche Teichsimse (*Schoenoplectus lacustris*). Höher gelegene Abschnitte der Böschungen sind mit einer artenarmen Gras- und Staudenflur bewachsen, auf die das Schilf stellenweise übergreift. Bedarfsweise wird der Bewuchs gemäht oder komplett geräumt.

Teilfläche 8

Allseits umgeben ist das Gelände der Ausgleichsbecken von einer Fläche, die mit sandig-kiesigem Material [TFK] befestigt ist und in erster Linie als Betriebsweg [OGW] dient. Demzufolge beschränkt sich ein Bewuchs auf mehr oder minder schmale Streifen an den Rändern, wo sich vorwiegend Moose und Gräser angesiedelt haben, wobei die Grasvegetation eine nur sehr geringe Deckung erreicht. Im Abschnitt auf der



Ostseite wird stellenweise Betriebsmaterial (Rohrleitungen u. ä.) gelagert (vgl. Teilfläche 9). Im Nordosten ist eine Senke zwischen den Auffahrtrampen mit einer sehr artenarmen Halbruderalen Gras- und Staudenflur trockener Standorte [UHT] bewachsen.

Teilfläche 9

Östlich der Ausgleichsbecken bzw. der Teilfläche 8 stehen mehrere Container als Betriebsgebäude [OGB] u. a. mit Mess- und Regeltechnik. Die Fläche südlich davon wird als Lagerplatz [OFL] für Rohrleitungen und andere Anlagenteile genutzt, weist demzufolge eine stark gestörte Vegetationsdecke auf, die zur Ruderalflur trockener Standorte [URT] gestellt werden kann.

Teilfläche 10

Hinter den Betriebscontainern bzw. der Lagerfläche erhebt sich wallartig eine mehrere Meter hohe Schlackenhalde [OFH], auf der sich ein Jüngerer, durch Sukzession entstandener Baumbestand [HBS] aus Hänge-Birke (*Betula pendula*) und einzelnen Zitter-Pappeln (*Populus tremula*) entwickelt hat. Unter dem dichten Baumbestand fehlt eine Krautschicht weitgehend; am häufigsten vertreten von den wenigen Arten, die sich angesiedelt haben, sind der Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), die Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und das Gewöhnliches Bitterkraut (*Picris hieracioides*).



Nördlich der Halde, entlang der Gleistrasse, schließt ein sehr ähnlich strukturierter Gehölzbestand an, der jedoch eine arten- und individuenreichere Krautschicht aufweist, die zur Halbruderalen Gras- und Staudenflur trockener Standorte [UHT] gestellt wird.

Teilfläche 11

Ähnlich wie auf Teilfläche 6 ist auch in diesem Bereich ein geschlossener Gehölzbestand aufgekommen, der mittlerweile als junge Ausprägung eines »Birken- und Zitterpappel-Pionierwald« [WPB] eingestuft werden kann. Bestandsprägend ist die Hänge-Birke (*Betula pendula*), von der die ältesten Exemplare einen Stammdurchmesser (in etwa 1,6 m über Grund) von bis zu 30 cm aufweisen; die Mehrzahl der Bäume dieser Art erreicht jedoch nur Stammdicken um 15 cm. Die Sal-Weiden (*Salix caprea*) im Bestand sind oft mehrstämmig ausgebildet, was auf einen Rückschnitt hindeutet. Dieser muss jedoch Jahrzehnte zurückliegen, da jeder Stamm bereits wieder einen Durchmesser von rund 30 cm besitzt.

Aufgrund des hohen Anteils an Sträuchern zeigt sich der Gesamtbestand sehr dichtwüchsig, auch wenn die erste Baumschicht kein geschlossenes Kronendach ausbildet. Im Wesentlichen besteht das Wäldchen aus folgenden Gehölzarten (dominierende Arten in **Fett**druck):

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Clematis vitalba</i>	Gewöhnliche Waldrebe	<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Echte Brombeere (Artengr.)
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel	<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	<i>Sorbus aria</i>	Gewöhnliche Mehlbeere



Abb. 2-3: Innenansicht des Birken- und Zitterpappel-Pionierwaldes.

Die Krautschicht setzt sich aus Sippen zusammen, die nicht zu den regulären Waldarten zählen. Vorherrschend kommen Arten des Grünlands und ruderal geprägter Gras- und Staudenfluren vor, u. a.: der Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), das Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), die Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), das Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), der Pastinak (*Pastinaca sativa*), das Gewöhnliche Bitterkraut (*Picris hieracioides*) und die Späte Goldrute (*Solidago gigantea*).

Innerhalb des kleinen Waldstücks steht ein Trafo-Haus [OKT], das aber nicht mehr genutzt wird und sich dementsprechend in einem schlechten Bauzustand befindet.

Teilfläche 12

Östlich des Waldstücks, von diesem durch einen Betriebsweg getrennt, stockt ein relativ großflächiges Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch [BRS]. Der sehr dichtwüchsige Bestand wird vom Blutroten Hartriegel (*Cornus sanguinea*) beherrscht; Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Jungwuchs von Feld-Ahorn (*Acer campestre*) Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Sal-Weide (*Salix caprea*) sind in nur geringer Anzahl vorhanden. Teile des Bestandes werden von Gewöhnlicher Waldrebe (*Clematis vitalba*) überdeckt.

Teilfläche 13

Der nördliche Abschnitt dieser Teilfläche weist durch Aufhaldung von Boden u. ä. ein sehr bewegtes Kleinrelief auf. Diese Ablagerungen sind teils mit einem Sonstigen naturnahen Sukzessionsgebüsch [BRS] bewachsen, teils werden sie von einem Rubus- / Lianengestrüpp [BRR] aus Echter Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) überdeckt. Dazwischen hat sich eine artenarme Brennesselflor [UHB] entwickelt. Der Südhang der wenige Meter hohen Halde ist mit einer eher artenarmen Gras- und Staudenflur bewachsen, die sich auch über den mittleren und südlichen Teil der Fläche ausdehnt. Nach den häufigsten Arten: Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Gewöhnliches Bitterkraut (*Picris hieracioides*), Jakobs-Kreuzkraut (*Senecio jacobaea*), Späte Goldrute (*Solidago gigantea*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) wird der Bestand dem Biototyp Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte [UHT] zugeordnet.

Im direkten Umfeld eines Grundwasser-Entnahmebrunnens [OWV] ist die Gras- und Staudenflur gemäht und ähnelt einem Scherrasen.

Teilfläche 14

Die ins Untersuchungsgebiet hineinreichende Schlackenhalde [OFH] wird auf ihrer Nordseite weitestgehend von einem Jüngerem, durch Sukzession entstandenen Baumbestand [HBS] eingenommen, der nahezu ausschließlich aus Hänge-Birke (*Betula pendula*) besteht. In ganz geringer Anzahl kommt auch Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) vor.

2.3 Beurteilung

2.3.1 Bewertung der Biototypen

Die nachstehende tabellarische Übersicht gibt für die aufgenommenen Biototypen die jeweilige Wertstufe nach der fünfstufigen Skala gemäß BIERHALS et al. (2004) sowie den Gefährdungstatus in Niedersachsen¹ nach v. DRACHENFELS (2012 / 2017) an. Dabei ist bei der Bewertung die aktuelle Ausprägung der Biotope im untersuchten Landschaftsteil mit eingeflossen, sofern die Datenquelle bei den Wertstufen mehrere Möglichkeiten (Wertstufenspanne) angibt. Bei den ergänzten Biototypen wird eine sinngemäße Einschätzung der Wertstufe nach ähnlichen Biototypen des Kartierschlüssels vorgenommen.

Für unbewachsene Halden, Gebäude, Betriebsstraßen und -wege u. ä. entfällt eine Bewertung, da ihnen **als Biototyp** eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Zur Bedeutung von Teilbereichen als Lebensraum für gesetzlich geschützte Tierarten siehe Pkt. 3.2 ff.

¹ Die analoge Rote Liste für Deutschland (RIECKEN et al. 2006) bleibt unberücksichtigt, da deren Biototypen-Systematik nicht in jedem Fall kompatibel ist mit der des niedersächsischen Kartierschlüssels.

Tab. 2-1: Wertstufen und landesweiter Gefährdungsstatus der nachgewiesenen Biotoptypen.

Wst = Wertstufe nach BIERHALS et al. (2004), korrigiert in v. DRACHENFELS (2012 / 2017)

III = von allgemeiner Bedeutung

II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung

I = von geringer Bedeutung

RL = Gefährdungsstatus gemäß Rote Liste für Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2012 / 2017)

3 = gefährdet – = nicht gefährdet d = entwicklungsbedürftiges Degenerationsstadium

Biotoptyp	Code	Wst.	RL
Rubus- / Lianengestrüpp	BRR	III	–
Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	BRS	III	–
Jüngerer, durch Sukzession entstandener Baumbestand	HBS	II	–
Ausgleichsbecken	SXR	II	–
Artenarme Brennesselflur	UHB	II	–
Artenarme Landreitgrasflur	UHL	II	–
Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte	UHT	III	3d
Goldrutenflur	UNG	I	–
Ruderalflur trockener Standorte	URT	III	3
Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	WPB	III	–

Biotope von hoher oder sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (Wertstufen IV bzw. V) kommen im untersuchten Gebiet nicht vor. Keiner der hier vorgefundenen Biotope unterliegt dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 oder § 24 NAGBNatSchG. Auch korrespondieren sie nicht mit einem Lebensraumtyp nach Anhang I der EU FFH-Richtlinie.

2.3.2 Bewertung nach NWaldLG

Die Biotopflächen 6 (überwiegend) und 11 (vollständig) stellen gemäß der »Hinweise der Waldbehörde, Stadt Salzgitter, zur Antragskonferenz „Grundwasseraufbereitungsanlage Reststoffzentrum Barum“ am 25.05.2018« Wald im Sinne von § 2(3) NWaldLG dar. In der Waldfunktionenkarte Niedersachsen Blatt L 3928 (NFP 2001) ist die entsprechende Fläche nicht eingetragen. Demzufolge kommen ihr aus Sicht der Landesforstverwaltung keine besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen zu.

Die Kriterien für die Bewertung eines Waldstücks im Falle einer Waldumwandlung ergeben sich aus den »Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG« vom 05.11.2016. Das hierin skizzierte Modell dient der Umsetzung einer (landesweit) einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung der Kompensationshöhe.

Nach den im Gelände noch erkennbaren Resten der den Waldbestand auf Teilfläche 6 bestimmenden Gehölzarten entsprach dieser weitestgehend demjenigen auf Teilfläche 11, so dass beide Teilflächen einheitlich beurteilt werden können.

Unterschieden wird in den o. g. »Ausführungsbestimmungen« nach:

- Nutzfunktion (inklusive Infrastruktur und Agrarstruktur),
- Schutzfunktion (inklusive Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktion der Luftreinhaltung),
- Erholungsfunktion (inklusive Landschaftsbild).

Beurteilt wird jede Funktion in vier Stufen von 1 = unterdurchschnittlich bis 4 = herausragend.

Für die beiden Bestände ergibt sich bezüglich der Nutz- und der Schutzfunktion jeweils die Wertstufe »1«; die Erholungsfunktion wird im konkreten Fall nicht bewertet.

Ausschlaggebend sind dabei folgende Merkmale der beiden Bestände:

Nutzfunktion:	nicht befahrbarer Standort, unerschlossen, ungünstige Lage und ebensolche Infrastruktur, geringe Bonität des Bodens, nach forstwirtschaftlichen Kriterien leistungsschwacher Standort mit forstwirtschaftlich unbedeutenden Holzarten und Holzqualitäten, schlechter Pflegezustand;
Schutzfunktion	starke anthropogene Prägung; geringe Bedeutung für den Arten- und Biotop-schutz, fehlende Naturnähe der Waldgesellschaft, geringe Bedeutung für die Biotopvernetzung; aufgrund der geringen Fläche geringe Bedeutung für den Schutz von Boden, Wasser, Klima / Luft;
Erholungsfunktion	öffentlich nicht zugänglich ; daher keine Bewertung

Als arithmetischer Mittelwert errechnet sich somit eine Wertigkeit des Waldes von 1.

Die Kompensationshöhe liegt gemäß Pkt. 2.1.2 der »Ausführungsbestimmungen« somit zwischen 1,0 und 1,2.

Auf Basis eines Luftbildes der LGLN (aufgenommen in 2016) sowie den Befunden, die im Rahmen der Biotopkartierung (in 2018) ermittelt worden sind (Gehölzreste, insbesondere Baumstübben), ist die in Abb. 2-4 dargestellte Grenze des im November 2017 beseitigten Teilstücks des Waldes rekonstruiert. Dessen Fläche¹ umfasste rd. 2.300 m².

¹ Flächenermittlung digital anhand des in Abb. 2-4 verwendeten Luftbildes.

Durch die Beseitigung eines Teils des Gehölzbestandes ist der nördliche Rand des verbliebenen Waldstücks „offen gelegt“, was sich nachteilig auf das Waldinnenklima – nebst Folgewirkungen für die Tier- und Pflanzenwelt – auswirken kann. Aus wenn nach Abschluss der Bauarbeiten zur Errichtung der Abwasservorbehandlungsanlage ein Gebüschstreifen als neuer Waldsaum am Nordrand des Waldstücks gepflanzt werden soll, wird für die Kompensationshöhe ein Faktor von 1,1:1 zu grundgelegt, da die positiven Auswirkungen der Gebüschpflanzung auf den Wald erst in einigen Jahren wirksam werden.

Bei einem Kompensationsfaktor von 1,1:1 ergibt sich ein Flächenbedarf von etwa 2.500 m² für eine Neuaufforstung.



Abb. 2-4: Rekonstruierte Abgrenzung des im November 2017 beseitigten Waldteiles.

Luftbild © 2018 LGLN

3 FACHBEITRAG ZUM GESETZLICHEN ARTENSCHUTZ

3.1 Erfassungsmethodik

Zur Erfassung möglicher Vorkommen von Farn- und Blütenpflanzen, welche dem gesetzlichen Artenschutz unterliegen bzw. landesweit als bestandsgefährdet gelten (Arten der Roten Liste für Niedersachsen und Bremen – GARVE, 2004), ist das Planungsgebiet am 22.08. und 12.09.2018 durch Geländebegehung auf Wuchsstellen solcher Arten kontrolliert worden. Zeitgleich sind die Untersuchungen zu den relevanten Tierarten / -gruppen durchgeführt worden. Bei den Geländebegehungen ist auf Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich oder naturschutzfachlich bedeutensamer Tierarten geachtet worden. Entsprechende Sichtungen sind als „Zufallsfeststellungen“ mit erfasst worden.

Neben der eigentlichen Vorhabensfläche direkt westlich der beiden Ausgleichsbecken sind die umgebenden Bereiche bis zu einer Entfernung von rund 50 m um die Vorhabensfläche untersucht worden. In diesem Gebiet kommen neben unterschiedlichen Gehölzbiotopen vor allem ruderal geprägte Gras- und Staudenfluren vor, zwischen denen befestigte Betriebswege und eine Eisenbahntrasse (Anschlussgleis) verlaufen. (Zur genauen Biotopausstattung siehe Pkt. 2).

Für die Bestandsaufnahmen ist der genannte Bereich jeweils mehrfach vollständig abgelaufen worden. Feststellung von relevanten Arten sind biotopgenau erfasst worden. Als Kartiergrundlage ist ein aktuelles Luftbild der LGLN verwendet worden, in welchem die Biotopgrenzen nach eigenen Erhebungen eingetragen worden sind. Spezielle Teilhabitate der Zauneidechse (s. Bild rechts) und der Ödlandschrecke sind im Detail auf mögliche Anwesenheit von Tieren untersucht



worden. Auf günstige Witterungsbedingungen (sonnig, Temperaturanstieg von kühler Nacht auf hohe Tagestemperatur, Windstille) ist geachtet worden.

Die Suche nach Adulti und – besonders – diesjährigen Schlüpflingen der Zauneidechse ist nach Sicht durchgeführt worden. Bei der Erfassung der Heuschrecken ist zudem der Gesang der Männchen als Vorkommensnachweis und Merkmal zur Artbestimmungen genutzt worden.

Da entsprechend des Beauftragungstermins die Bestandsaufnahmen nur ein unvollständiges Bild zur Gebietsfauna wiedergeben, basieren die nachstehenden Aussagen zum Artenschutzaspekt vorrangig auf einer Potentialeinschätzung auf Basis der Biotopausstattung (vgl. Pkt. 2). Weiterhin werden eigene Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 2014 bis 2017 im näheren Umfeld des Vorhabensbereiches und Literaturangaben zu Biotopansprüchen, Habitatpräferenzen u. ä. Merkmalen der zu betrachtenden Arten herangezogen.

3.2 Untersuchungsergebnisse und Beurteilung

3.2.1 Artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzenarten

Weder auf der Vorhabensfläche noch in den umgebenden Bereichen sind Farn- oder Blütenpflanzenarten festgestellt worden, die dem gesetzlichen Artenschutz unterliegen oder landesweit als im Bestand bedroht gelten.

Bei den nachgewiesenen Pflanzensippen handelt es sich mehrheitlich um solche, die in Niedersachsen noch häufig sind und weit verbreitet vorkommen (z. B. GARVE 2007). Auffallend ist eine nicht geringe Zahl an Neophyten, u. a. das Rispige Gipskraut – auch Rispen- oder Schleier-Gipskraut – (*Gypsophila paniculata*), das Schmalblättrige Greiskraut (*Senecio inaequidens*) und die Späte Goldrute (*Solidago gigantea*) als häufigste Arten.

Da die überwiegende Mehrzahl der dem gesetzlichen Artenschutz unterliegenden Farn- und Blütenpflanzen eine relativ enge Bindung an bestimmte Biotope bzw. standörtliche Gegebenheiten zeigt, die im überplanten Gebiet weitestgehend fehlen, ist dauerhafte Besiedlung des betrachteten Bereiches durch solche Sippen – speziell unter Berücksichtigung der gegebenen Nutzungssituation – auch in naher Zukunft wenig wahrscheinlich. Grundsätzlich Auftreten könnte in nicht oder wenig gestörten Bereichen (v. a. lichte Gehölzbestände oder deren Ränder) die Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*), von der nach eigenen Untersuchungen mehrere Nachweise aus einem Umfeld von 1,6 bis 2,0 km um das Planungsgebiet vorliegen. Hinweise auf ein Vorkommen dieser gesetzlich geschützten Orchideenart im Bereich des Bauvorhabens haben sich bei den durchgeführten Kartierungen nicht ergeben.

Im Hinblick auf den Pflanzenartenschutz erlangt das Planungsgebiet somit insgesamt eine unterdurchschnittliche Bedeutung.

3.2.2 Kriechtiere (Reptilien)

Im untersuchten Bereich sind keine Kriechtiere gesichtet worden; insbesondere haben sich für ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) keine Anzeichen ergeben.

Eine grundsätzliche Eignung als Lebensraum für Wald- (*Zootoca vivipara*) oder Zauneidechse kann für Teilbereiche des untersuchten Gebietes als gegeben angesehen werden, jedoch ist die Habitatqualität als suboptimal einzustufen, insbesondere unter Berücksichtigung der Biotopausstattung und Nutzungssituation im weiteren Umfeld.

Eine Etablierung der Zauneidechse im westlichen Teils des Reststoffzentrums, ausgehend vom Gelände des Bahnhofs SZ-Drütte als der am nächsten gelegenen, bekannten Siedlungsstelle, ist über Gleistrassen schwer möglich, da zwischen den beiden Anlagen keine direkte Schienenverbindung besteht.

Ein Vorkommen der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) ist wenig wahrscheinlich, da die Lebensraumsprüche der Art im betrachteten Gebiet nicht erfüllt werden. Zu einheimischen Schlangen liegen seit mindestens 50 Jahren für das gesamte Stadtgebiet von Salzgitter keine Nachweise über eine dauerhafte Besiedlung (mehr) vor.

Nach Datenlage ist davon auszugehen, dass der überplante Bereich gegenwärtig nicht dauerhaft von Kriechtieren besiedelt wird.

3.2.3 Heuschrecken

Durch Sichtungen und / oder Verhören sicher festgestellt sind im gesamten Untersuchungsgebiet sechs Arten aus dieser systematischen Gruppe:

- Gewöhnliche Strauschschrecke *Pholidoptera griseoptera*
- Blauflügelige Ödlandschrecke *Oedipoda caerulea*
- Blauflügelige Sandschrecke *Sphingonotus caeruleus*
- Wiesen-Grashüpfer *Chorthippus dorsatus*
- Brauner Grashüpfer *Chorthippus brunneus*
- Nachtigall-Grashüpfer *Chorthippus biguttulus*

Eine gezielte Suche nach den nur wenig über 1 cm großen Dornschrecken (*Tetrix* spp.) brachte keine Funde. Das Fehlen von aktuellen Nachweisen der beiden Heupferd-Arten (*Tettigonia cantans*, *T. viridissima*), für die Fundmeldungen zum Nds. Artenerfassungsprogramm vorliegen, ist sehr wahrscheinlich auf die späten Untersuchungstermine zurückzuführen. Aufgrund der extremen Wetterlage in 2018 haben sich die Entwicklungsphasen auch bei diesen Heuschreckenarten soweit verschoben, dass Ende August / Anfang September ein Großteil der Imagines bereits abgestorben war. Eine Eignung von Teilen des Kartiergebietes als Lebensraum für die beiden Heuschreckenarten ist nach wie vor gegeben.

Entsprechend ihren Habitatpräferenzen ist die Gewöhnliche Strauschschrecke ausschließlich in gehölzgeprägten Biotopen (Gebüsch, Ränder der Vorwald-Stadien) einschließlich der Hauptvorhabensfläche angetroffen worden. Die geschätzte Individuenzahl liegt insgesamt bei minimal 11 – 20 Individuen (Häufigkeitsklasse 5). Auch die beiden Heupferd-Arten sind in diesen Vegetationsbeständen zu erwarten, können aber auch in höherwüchsigen Staudenfluren, wie z. B. auf Teilfläche 6 oder 13 (vgl. Abb. 2-1) auftreten.

Die Sichtungen aller übrigen Arten gelangen in Bereichen mit eher kurzrasigem bzw. schütterem Bewuchs, vorrangig auf den Teilflächen 3, 4, 6 (Ränder) und 8, hier besonders die stärker besonnten Abschnitten an der West- und Nordseite. Auf letztgenannter Fläche hielt sich vor allem *Oedipoda caerulea* und *Sphingonotus caeruleus* auf (s. a. Abb. 3-5). Die Individuenhäufigkeiten lagen bei diesen Kurzfühlerschrecken jeweils in der Klasse 6 (21 – 50 Tiere).

Artenschutzrechtlich relevant sind von den nachgewiesenen Arten die Blauflügelige Ödlandschrecke und die Blauflügelige Sandschrecke, die beide unter den gesetzlichen Schutz nach § 44 BNatSchG fallen. Nach GREIN (2005) gilt die Blauflügelige Ödlandschrecke in Niedersachsen als »stark gefährdet« (Rote Liste-Kategorie 2); für das niedersächsische Hügel- und Bergland, in welchem das Planungsgebiet liegt, wird *Oedipoda caerulescens* sogar in die Kategorie 1 = »vom Aussterben bedroht« eingestuft. In letztgenannte Gefährdungskategorie ist die Blauflügelige Sandschrecke regional wie landesweit eingeordnet.



Abb. 3-1: Blauflügelige Sandschrecke auf Teilfläche 3



Abb. 3-2: Blauflügelige Ödlandschrecke auf der Umfahrt der Ausgleichsbecken (Tfl. 8).

Das Vorkommen des Wiesen-Grashüpfers ist insofern zu beachten, da die Art in Niedersachsen als »gefährdet« (Rote Liste-Status 3) gilt. Unter die besonderen Artenschutzbestimmungen fällt *Chorthippus dorsatus* nicht.

3.2.4 Zufallsfeststellungen anderer Arten

Während der verschiedenen Bestandsaufnahmen sind folgende **Tagfalter**arten als Einzeltier (1) oder in geringer Individuenzahl (2 – 5 Tiere = 2) registriert worden:

- | | | |
|------------------------------|---------------------------|---|
| • Schwalbenschwanz | <i>Papilio machaon</i> | 2 |
| • Großer Kohlweißling | <i>Pieris brassicae</i> | 2 |
| • Kleiner Kohlweißling | <i>Pieris rapae</i> | 2 |
| • Goldene Acht | <i>Colias hyale</i> | 2 |
| • Silberfleck-Scheckenfalter | <i>Issoria lathonica</i> | 1 |
| • Tagpfauenauge | <i>Inachis io</i> | 1 |
| • Gewöhnlicher Bläuling | <i>Polyommatus icarus</i> | 2 |

Den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG unterliegen von den Genannten der Schwalbenschwanz, die Goldene Acht und der Gewöhnliche Bläuling.

LOBENSTEIN (2004) stuft den Schwalbenschwanz für Niedersachsen als »stark gefährdet« (Rote Liste-Status 2) ein; die Goldene Acht ist in die Vorwarnliste aufgenommen, während der Gewöhnliche Bläuling – wie die übrigen im Gebiet angetroffenen Tagfalter – noch als ungefährdet angesehen wird.

Der Hauptaktionsraum der drei gesetzlich geschützten Tagfalter erstreckte sich von der Ruderflur am Nordrand des Untersuchungsgebietes – Teilgebiet 3 – über das Anschlussgleis ins Teilgebiet 4 (s. a. Abb. 3-3).



Abb. 3-3: Schwalbenschwanz auf Acker-Kratzdistel auf Teilfläche 4.

Besonders auf den Teilflächen 3, 4 und 6 sind verschiedene Arten **Hummeln** (*Bombus* spp.) beim Blütenbesuch gesichtet worden. Hinweise auf Nestanlagen im kartierten Gebiet haben sich nicht ergeben. Bezogen auf den gesetzlichen Schutz sind diese Nachweise bedeutungslos, da Nahrungsflächen bei Hummeln nicht in den Schutzstatus einbezogen werden.

Auch **Hornissen** (*Vespa crabo*) suchen den kartierten Teil des RZB-Betriebsgeländes zur Nahrungssuche auf. Der Standort des Nestes dieser gesetzlich geschützten Wespenart ist nicht bestimmt worden, liegt aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht im näheren Umfeld des Vorhabensbereiches (= Kartiergebiet). Wie bei den Hummeln fallen die Nahrungsflächen der Art nicht unter die gesetzlichen Artenschutzbestimmungen.

Auch der Fund eines Altnestes der **Heidefeldwespe** (*Polistes nimpha*) auf Teilfläche 4 ist artenschutzrechtlich ohne Belang, da Feldwespen allgemein nicht dem gesetzlichen Schutz unterliegen. Die Feststellung unterstreicht jedoch die speziellen Habitatbedingungen, da die Art als Besiedler trocken-warmer Lebensräume gilt.



Abb. 3-4: Altnest der Heidefeldwespe auf Teilfläche 4.

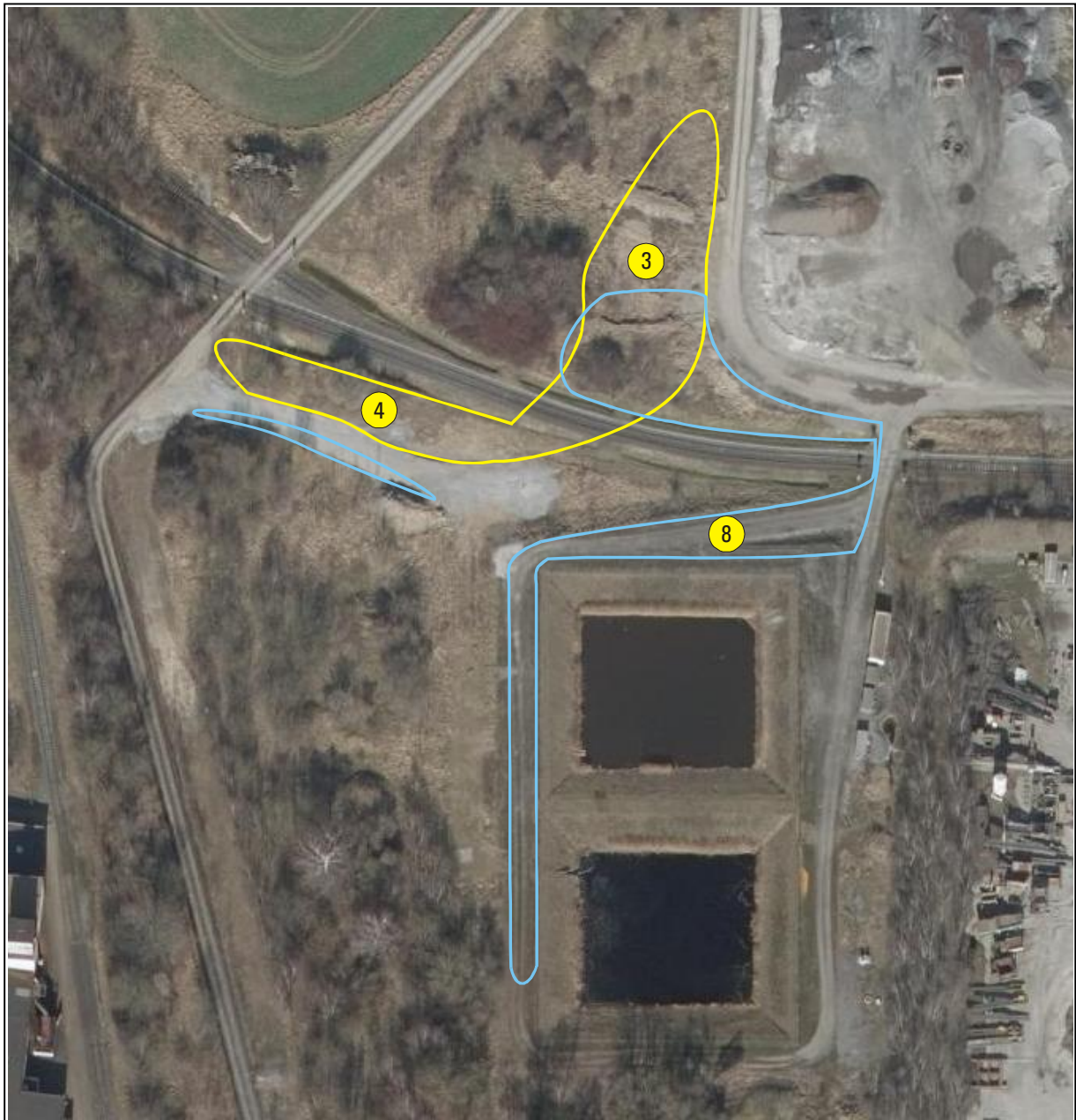


Abb. 3-5: Hauptaktionsräume nachgewiesener, gesetzlich geschützter Insektenarten.
gelb umrahmte Fläche = Tagfalter, blau umrahmte Fläche = Heuschrecken;
zur Flächen-Nummerierung vgl. Abb. 2-1; weitere Angaben siehe Text.

Luftbild © 2018 LGLN

Gesetzlich geschützte **Käfer**arten, z. B. Bock- oder Laufkäfer, sind im Kartiergebiet nicht nachgewiesen worden (vgl. aber Pkt. 3.3.5).

Im näheren Umfeld der Ausgleichsbecken sind verschiedene **Libellen**arten gesichtet worden, die im Einzelnen nicht aufgenommen sind. Dass die Ausgleichsbecken als Larvalhabitat für die Libellen fungieren, kann als sicher angenommen werden.

Vögel sind insgesamt in nur relativ geringer Arten- und Individuenzahl im Untersuchungsgebiet festgestellt worden; meist hat es sich um Einzeltiere einer Art gehandelt. Wiederholt gesichtet worden sind:

- Turmfalke *Falco tinnunculus*
- Ringeltaube *Columba palumbus*
- Kleinspecht *Dryobates minor*
- Elster *Pica pica*
- Eichelhäher *Garrulus glandarius*
- Kohlmeise *Parus major*
- Zaunkönig *Troglodytes troglodytes* (auch Juvenile)
- Amsel *Turdus merula*
- Rotkehlchen *Erithacus rubecula*

Im direkt südlich des kartierten Bereiche auf dem Gelände des „Salzgitter Mannesmann Großrohrwerkes“ ist zudem ein Grünspecht (*Picus viridis*) gehört worden.

Von den o. g. Arten sind der Turmfalke und der Kleinspecht in die Vorwarnliste zur landesweiten Roten Liste (KRÜGER & NIPKOW 2015) aufgenommen.

Ein Status – Brutvogel, Nahrungsgast etc. – kann für die Meisten der beobachteten Arten entsprechend dem Beobachtungszeitpunkt nicht angegeben werden. Für den Zaunkönig kann aufgrund der Sichtung eines Jungvogels als sicher gelten, dass zumindest ein Paar der Art im Kartierjahr in den Gehölzbeständen am Südrand des Untersuchungsgebietes gebrütet hat.

Beim Turmfalken ist von einem Nahrungsgast auszugehen, da für die Art geeignete Nistplätze im kartierten Gebiet nicht vorhanden sind. Nach älteren Angaben hat der Turmfalke u. a. im Silogebäude der Raiffeisen-Hauptgenossenschaft am Rand der Ortschaft Barum gebrütet. Dieses Gebäude befindet sich nur ca. 1,7 km vom Vorhabensbereich entfernt.

3.3 Potentialeinschätzung

3.3.1 Säuger

Gemäß einer Kontrolle von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm in ca. 1,6 m über Grund existieren im Untersuchungsgebiet keine Baumhöhlen, die Fledermäusen als Quartier dienen können. Rindenabplatzungen an den Hänge-Birken (*Betula pendula*) und Sal-Weiden (*Salix caprea*), die den älteren Baumbestand im Gebiet bilden, sind gleichfalls nicht gesichtet worden. An dem aus der Nutzung genommenen Trafo-Haus im Waldstück am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes sind keine Spuren einer Besiedlung durch Fledermäuse festgestellt worden. Den höherwüchsigen Gehölzbeständen, insbesondere dem kleinen Waldstück, kommt jedoch eine Funktion als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse zu, wobei vorrangig Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) zu erwarten sind (vgl. BIODATA 2015).

Semiaquatische Arten, wie Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) finden weit über den betrachteten Landschaftsausschnitt hinaus keine ihnen zusagenden Habitate. Die Ausgleichsbecken sind selbst für die Nahrungssuche der beiden Arten ungeeignet. Eine dauerhafte Besiedlung des Bereiches kann somit ausgeschlossen werden.

Entsprechendes gilt für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und den Maulwurf (*Talpa europaea*), die auf der Vorhabensfläche und deren Umfeld keinen Boden vorfinden, der die Anlage unterirdische Wohnbauten bzw. Röhren zu Nahrungssuche zuließe.

Hinweise auf Vorkommen anderer gesetzlich geschützter Säugerarten – u. a. Igel (*Echinus europaeus*), Waldspitzmaus (*Sorex araneus*) – haben sich bei den Kartierungen nicht ergeben. Da die Lebensraumbedingungen für diese Tiere als unzureichend anzusehen sind, ist von einer dauerhaften Besiedlung nicht auszugehen.

3.3.2 (Brut-)Vögel

Bei den im Untersuchungsgebiet angetroffenen Vogelarten handelt es sich vorwiegend um Besiedler von Landschaftsteilen, die mehr oder minder stark durch Gehölzbestände geprägt sind. Dementsprechend sind die meisten Sichtungen im südlichen Abschnitt des kartierten Gebietes erfolgt, der dichter mit Gebüsch und dem kleinen Waldstück bewachsen ist. Weitere Arten, die zu den Zugvögeln zählen und sich demgemäß im Kartierzeitraum nicht mehr im Brutgebiet aufgehalten haben (u. a. Grasmücken), könnten den genannten Teil des RZB-Geländes ebenfalls als Bruthabitat nutzen.

Für den Kleinspecht ist eine Brut im Gebiet fraglich; zum einen kann es sich bei dem gesichteten Tier um einen Durchzügler gehandelt haben [*Picoides minor minor* wird nicht nur als Strich-, sondern auch als Zugvogel angesehen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001)]. Weiterhin brütet die Art

in Laub- und Mischwaldbeständen sowie in Nadelwäldern mit Laubholz-Beimischung. Der Umstand, dass der Kleinspecht zur Brutzeit 70 % der Nahrung aus einem Umkreis von 50 m um die Nisthöhle bezieht, macht die deutliche Bindung an Standorte guter forstlicher Bonität und entsprechend überdurchschnittlicher Produktivität verständlich (a. a. o.). Diese Bedingungen erfüllt der Bestand im Untersuchungsgebiet nicht.

Als Brutplatz für den Grünspecht, der im näheren Umfeld um den Vorhabensbereich gehört worden ist, scheidet das noch vorhandene Waldstück – wie auch der bereits beseitigte Teil – aus, da die Bäume, bis auf eine (gefällte) Bastard-Schwarz-Pappel, nicht die für die Anlage von Höhlen erforderlichen Stammstärken erreichen. Analoges gilt für den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), zu dessen Aktionsraum der überplante Bereich nach eigenen Befunden aus 2015 gehört.

Bruten von Greifvögeln können in dem Waldstück ausgeschlossen werden, da die vorhandenen Bäume nicht die erforderliche Größe / Aststärken aufweisen, um einen Horst sicher anlegen zu können. Ebenso sind Eulen nicht zu erwarten, da selbst Nester der Ringeltaube aufgrund der relativ schwachen Gehölzunterlagen fehlen.

Unter Berücksichtigung von Lage und Nutzungsstruktur sowie der (geringen) Flächenausdehnung des verbliebenen Waldstücks kommt diesem – auch bei Einbeziehung der direkt angrenzenden Gebüsche – eine Eignung als Bruthabitat nur für Vogelarten mit vergleichsweise geringen Ansprüchen an das Brutrevier zu. Auch vor Beseitigung eines Teils des Waldstücks ist von einer niedrigen Zahl von ein bis maximal zwei Brutpaaren einer Art auszugehen.

Vogelarten offener Bereiche finden im untersuchten Gebiet kein offenes Gelände ausreichender Ausdehnung entsprechend ihrer Lebensraumansprüche vor. Eine dauerhafte Besiedlung durch Vertreter dieser Artengruppe ist daher kaum wahrscheinlich. Die Ausgleichsbecken stellen keinen für Wasservögel geeigneten (Brut-)Lebensraum dar.

Insgesamt besitzt das untersuchte Areal eine nur sehr eingeschränkte Eignung als dauerhaft nutzbare Lebensstätte für Vögel. Eine solche beschränkt sich weitgehend auf Kleinvogelarten der gehölzbetonten oder -geprägten Biotope (Wald, Gebüsche, Hecken u. ä.). Wegen des relativ hohen anthropogenen Störungspotentials werden auch aus der genannten Artengruppe vorwiegend so genannte Kulturfolger das betrachtete Gebiet mehr oder minder stetig besiedeln.

3.3.3 Reptilien

Für die überwiegende Mehrzahl der Arten aus dieser systematischen Gruppe bietet das Gelände am westlichen Rand des RZB keine tauglichen Lebensraumstrukturen, so dass ein Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Eine Ansiedlung der Zauneidechse auf natürlichem Wege erscheint wegen für die Tiere kaum zu überwindenden Hindernisse gegenwärtig kaum realisierbar.

3.3.4 Amphibien

Die Ausgleichsbecken zeigen in ihrem vorgefundenen Zustand eine grundsätzliche Eignung als Larvalhabitat für wenig anspruchsvolle Arten wie Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichfrosch (*Rana* kl. *esculenta*) und Teichmolch (*Triturus vulgaris*). Hinweise auf ein Vorkommen dieser Lurche haben sich nicht ergeben. Zu beachten ist, dass eine dauerhafte Wasserbespannung entsprechend der Funktion dieser Anlage nicht zwingend gewährleistet ist. Dadurch ergibt sich eine Einschränkung bei der Nutzung als Laichhabitat und Kaulquappen-Lebensraum. Ob die Wasserqualität für die Larvalentwicklung ausreicht, ist zweifelhaft, selbst wenn Libellen (s. d.) in der Anlage erfolgreich reproduzieren.

Als Landlebensraum für Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch bieten das Umfeld der Ausgleichsbecken nur sehr stark eingeschränkte Möglichkeiten zur Besiedlung. Ein Eingraben zur Überwinterung z. B. ist für die Tiere kaum realisierbar, da auf dem Gelände des RZB kein natürlich gewachsener Boden ansteht.

Arten mit höheren Ansprüchen an den Lebensraum, z. B. Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) oder Wechselkröte (*Bufo viridis*) finden im Untersuchungsgebiet keine ihnen zusagenden Habitate vor. Ein Vorkommen dieser Arten ist folglich sehr unwahrscheinlich.

3.3.5 Käfer

Als dauerhaft genutzter Lebensraum für gesetzlich geschützte Käferarten scheint der untersuchte Landschaftsausschnitt kaum zu fungieren, wie fehlende Sichtungen von Tieren aus dieser Artengruppe andeuten. Ein Vorkommen einzelner Arten, darunter die Sandlaufkäfer, ist prinzipiell denkbar, da geeignete Habitate im untersuchten Gebiet vorhanden sind, oftmals jedoch in nur sehr geringer Flächenausdehnung.

In älteren Baumweiden festgestellte Bohrlöcher könnten vom Moschusbock (*Aromia moschata*) stammen, für den Vorkommen im Raum Salzgitter belegt sind. Eine Bestätigung der Besiedlung des Planungsgebietes durch diese gesetzlich geschützte Bockkäferart kann nur eine gezielte Untersuchung erbringen.



Abb. 3-6: Moschusbock auf Blüte einer Wald-Engelwurz
(Fundort: Sangebach südlich von Berel unweit SZ-Lesse)

3.3.6 Hautflügler (Bienen, Wespen einschl. Hornissen etc.)

Von Arten aus dieser systematischen Gruppe liegen ausschließlich Sichtungen von Tieren bei der Nahrungssuche vor. Nestanlagen sind nicht belegt; jedoch bietet das aufgegebene Trafo-Gebäude, z. B. für Hornissen, die Möglichkeit zur Anlage eines Nestes. Ein solches in einer Baumhöhle anzulegen, ist gegenwärtig ausgeschlossen, da entsprechend große Höhlungen in den Bäumen des Wäldchens fehlen.

Bodenbrütende Arten, v. a. Solitärbienen, können nach Datenlage keine stabile Lokalpopulation im zu betrachtenden Gelände aufbauen, da die Bedingungen hinsichtlich des Untergrunds – nicht oder kaum grabbarer Boden – und der Störungsfreiheit als ausgesprochen ungünstig angesehen werden müssen.

3.3.7 Tagfalter

Mit Schwalbenschwanz, Goldener Acht und Gewöhnlichem Bläuling sind drei gesetzlich geschützte Tagfalterarten im kartierten Bereich nachgewiesen worden. Von einer dauerhaften Besiedlung durch die Arten kann ausgegangen werden, da auch die artspezifischen Raupenfutterpflanzen vorhanden sind. Die Sichtungen der genannten Arten konzentrieren sich auf den Bereich nördlich der Vorhabensfläche (vgl. Abb. 3-5).

Außer den drei nachgewiesenen Arten könnte auch das Kleine Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) als weitere gesetzlich geschützte Art im Gebiet vorkommen. Diese nicht nur im Salzgittergebiet noch relativ häufige Art besiedelt sehr ähnliche Biotope wie der Gewöhnliche Bläuling. Die von *Coenonympha pamphilus* als Raupenfutterpflanze benötigten Gräser wachsen u. a. auf den Flächen, wo Schwalbenschwanz und Gewöhnlicher Bläuling gesichtet worden sind. Die übliche Flugzeit des Falters endet für gewöhnlich im August, so dass zum Kartierzeitpunkt die erwachsenen Tiere bereits abgestorben gewesen sind. Hierin kann das Fehlen entsprechender Sichtungen begründet sein.

Schwalbenschwanz, Goldener Acht und der (nicht gesetzlich geschützte) Silberfleck-Schneckenfalter gelten als typische Wanderfalter, die u. U. mehrfach zwischen geeigneten Habitaten wechseln und dabei größere Strecken zurücklegen können (z. B. SETTELE et al. 1999, WEIDEMANN 1995). Speziell vom Schwalbenschwanz ist bekannt, dass die Männchen sich zur Balz an markanten Geländeerhebungen zur Balz versammeln. Im Landschaftsraum zwischen dem Salzgitter-Höhenzug im Westen und dem Oderwald-Rücken im Osten (und weiter bis zum Elm) stellen die bis zu 40 m hohen Schlackenhalde solche „herausragenden“ Landschaftselemente dar, die in dem ansonsten eher ebenen Gelände für die Falter als Attraktionspunkt dienen. Daraus lässt sich die Anwesenheit der Schmetterlinge in einem ansonsten wenig geeigneten Landschaftsausschnitt erklären. Zugleich wird dadurch die Bedeutung von Teilen des untersuchten Gebietes – zumindest für bestimmte Tagfalterarten – belegt.

Abb. 3-7: Brachfläche mit Funktion eines Habitats gesetzlich geschützter Tagfalterarten.

Die Halde im Hintergrund dient wandernden Arten als „Landmarke“.



Ein Fortbestehen der lokalen Tagfalterpopulationen ist direkt davon abhängig, dass die Biotopausprägung nicht wesentlich verändert wird.

Die Mehrzahl der übrigen gesetzlich geschützten Tagfalterarten zeigt eine engere Bindung an bestimmte Standortausprägungen und / oder Vegetationsbestände. Da diese im Vorhabensbereich nicht vorhanden sind, werden andere gesetzlich geschützte Tagfalterarten als die angetroffenen – nebst *Coenonympha pamphilus* als sehr wahrscheinlichem Besiedler – den überplanten Bereich kaum dauerhaft als Lebensraum annehmen.

3.3.8 Heuschrecken

Die Blauflügelige Ödlandschrecke ist im Jahr 2001 das erste Mal am Rand des RZB-Geländes nachgewiesen worden. Die aktuellen Sichtungen von über 20 Individuen der Art bestätigt eine kontinuierliche Besiedlung des Bereiches, wenn auch in einer nur mittleren Individuenhäufigkeit.

Die Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caerulescens*) ist mit vorgenannter Art leicht zu verwechseln. Ob sie bei der Erfassung in 2001 übersehen worden ist oder ob zwischenzeitlich eine Neubesiedlung erfolgt ist, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Andere Vorkommensstellen dieser Art sind aus dem Salzgittergebiet nicht sicher belegt.

In ihren Lebensraumansprüchen ähneln sich diese beiden Heuschreckenarten sehr. Sie zeigen eine deutliche Präferenz für trockene, vegetationsarme Lebensräume. Die Vegetationsdeckung liegt meist unter 50 %, im optimalen Fall zwischen 10 und 30 % (KÜCHENHOFF 1994, KLAPKAREK 1996, zit. in GREIN 2010). Angaben von FRYE (1994) bzw. ALTMOOS (2000) zufolge bevorzugt *S. caerulans* eine Vegetationsdeckung zwischen 15 und 20 %. Dementsprechend beschränken sich die Feststellungen dieser beiden Arten auf die nicht oder nur schütter bewachsenen Stellen nördlich der Vorhabensfläche einschließlich der dazwischen verlaufenden Gleistrasse sowie den Weg um die Ausgleichsbecken, hier jedoch nur die stärker besonnten Stellen an der West- und Nordseite der Anlage.

Neben den beiden nachgewiesenen Heuschreckenarten kommen in Niedersachsen noch drei weitere vor, die unter den Schutz nach § 44 BNatSchG fallen. Sie besitzen allesamt nur örtlich sehr begrenzte Vorkommen, die sich nicht in der Region Salzgitter befinden. Da sie zudem sehr eng an bestimmte Biotopausprägungen gebunden sind, kann ein Vorkommen im Planungsgebiet mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.3.9 Andere Arten

Die dem gesetzlichen Schutz unterliegenden Echten Netzflügler und Webspinnen mit einer Verbreitung in Niedersachsen sind im Bereich des RZB nicht zu erwarten, da ihre artspezifischen Lebensraumannsprüche im Gebiet nicht erfüllt werden.

3.4 Bedeutung der Teilbereiche für gesetzlich geschützte Tierarten

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Tierarten zeigen entsprechend ihren Habitatpräferenzen unterschiedliche Raumnutzungen. Für die im Gebiet vorhandenen Biotope (vgl. Pkt. 2) ergeben sich aufgrund der als gesichert anzusehende „Nutzungen“ durch die Arten folgende Wertigkeiten:

Wald [WPB] und Gebüsche [BRS]

Teilflächen 11, 12, 13; Teilflächen 1, 2, 10 und 14 mit starken bis sehr starken Einschränkungen

Maßgebliche Funktion

- Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse;
- Brutrevier für Kleinvögel;
- mögliches Vermehrungshabitat einer Bockkäferart (nur Tfl. 11);

Artenspektrum und potentielle Brutpaar-Anzahl bei Vögeln auf niedrigem Niveau aufgrund der geringen Flächenausdehnung der entsprechenden Biotope;

kein Nachweis bzw. potentielles Vorkommen von besonders bedeutsamen (streng geschützt, hochgradig bestandsbedroht) Arten;

Sofern nicht von essentieller Bedeutung sind Leitstrukturen und Jagdhabitats von Fledermäusen nicht in die gesetzlichen Schutzbestimmungen zum Artenschutz einbezogen. Hiervon kann im konkreten Fall ausgegangen werden.

Wertigkeit

knapp durchschnittlich

Teilbereiche 1, 10 und 14 gering

Ruderalfluren [URT]

Teilflächen 3 und 4

Maßgebliche Funktion

- Lebensraum für Tagfalter und Heuschrecken;
- „Trittstein“-Biotop für wandernde Tagfalterarten;

Ermittelte Individuenhäufigkeiten bei den Tagfaltern auf niedrigem Niveau, bei den gesetzlich geschützten Heuschreckenarten im mittleren Bereich;

Vorkommen von besonders bedeutsamen – hochgradig bestandsbedrohten – Arten;

Wertigkeit

hoch bis sehr hoch

Weg / Umfahrung Ausgleichsbecken [TFK / OGW]

Teilfläche 8

Maßgebliche Funktion

- Lebensraum für Heuschrecken

Ermittelte Individuenhäufigkeiten im mittleren Bereich;

Vorkommen von besonders bedeutsamen – hochgradig bestandsbedrohten – Arten;

Wertigkeit

hoch bis sehr hoch

Ausgleichsbecken [SXR]

Teilfläche 7

Maßgebliche Funktion

- Reproduktionshabitat für Libellen

Wertigkeit

keine Beurteilung möglich, da Artenbestand nicht erfasst;

Den nicht explizit genannten Teilflächen, insbesondere der als neuer Standort der Abwasservorbehandlungsanlage vorgesehenen Fläche, kommt in der jeweils gegenwärtigen Ausprägung eine durchschnittliche bis geringe Bedeutung zu.

3.5 Konfliktpotential

Die Abwasservorbehandlungsanlage soll auf der Teilfläche 6 (gemäß Biotoptypenkarte) errichtet werden (vgl. 3-8). Hierfür wird der gegenwärtig vorhandene Biotopbestand vollständig beseitigt, das Gelände neu profiliert. Die Anschlüsse der diversen Leitungen, z. B. zu den benachbarten Ausgleichsbecken) werden an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Die Bauabwicklung soll im Wesentlichen über den Betriebsweg (Teilfläche 8) erfolgen, der die Ausgleichsbecken umgibt. Die westlich der Vorhabensfläche verlaufende Dichtwandtrasse (Teilfläche 5) soll weitestgehend vom Baubetrieb (v. a. Schwerlastverkehr) freigehalten werden, um Schäden an der Dichtwand zu vermeiden.

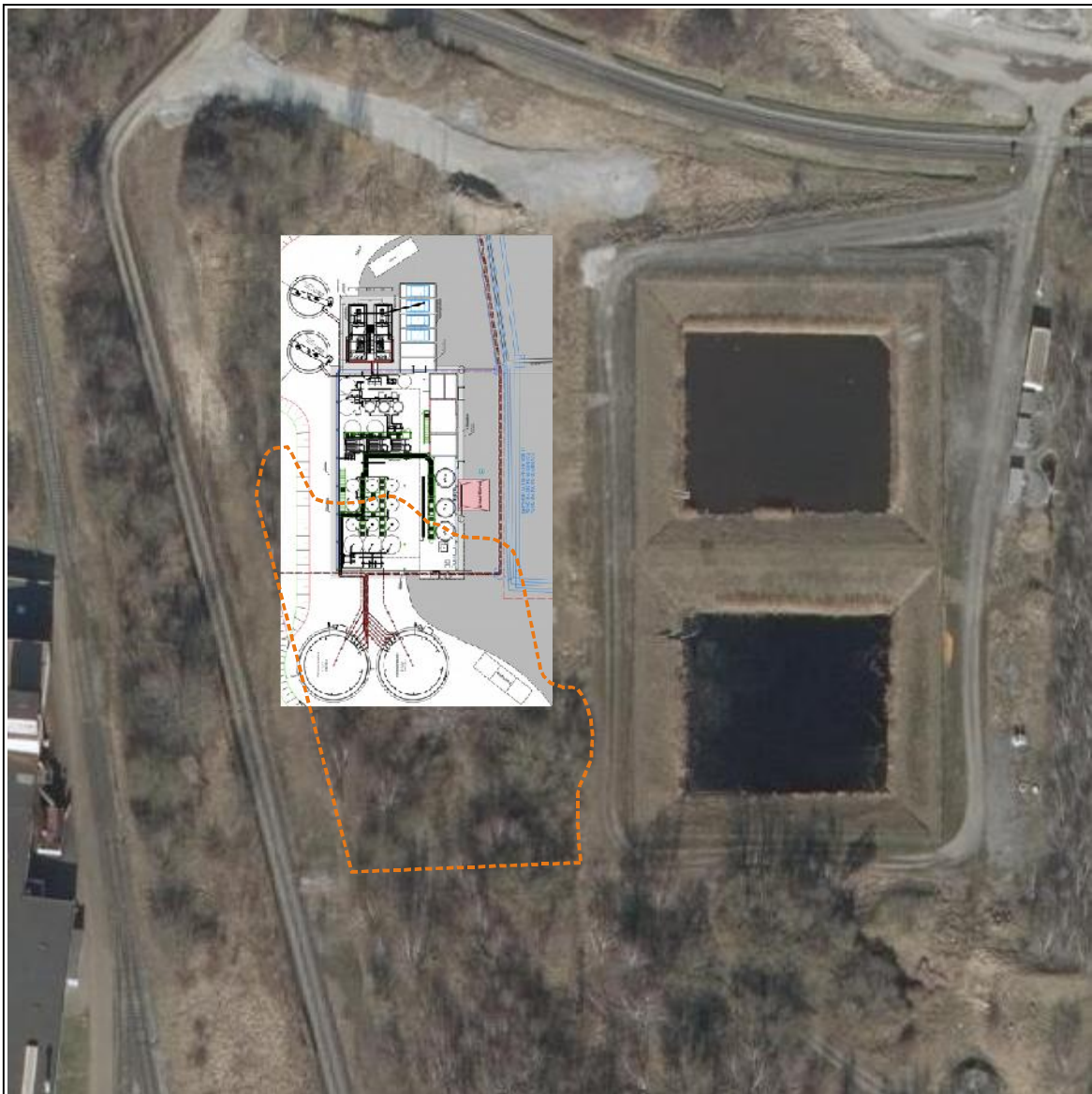


Abb. 3-8: Projektierter Standort der Abwasservorbehandlungsanlage.

orange Linie = Rekonstruierte Abgrenzung des im November 2017 beseitigten Waldteiles

Auch der Anlieferungsverkehr für Betriebsmittel der Abwasservorbehandlungsanlage soll über den bereits vorhandenen Betriebsweg um die Ausgleichsbecken erfolgen. Gegenwärtig prognostiziert wird 1 Fahrt mit LKW (i. d. R. Tankfahrzeuge) pro Monat. Für ein sicheres Befahren mit LKW muss der Weg vor allem an der West- und Nordseite verbreitert werden.

3.5.1 Potentielle Eingriffe

Berücksichtigt werden nur diejenigen Tierarten, die nach den Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes als »besonders geschützt« oder »streng geschützt« gelten.

a) Anlagebedingte Beeinträchtigungen

1. Verlust von Brutrevieren von Kleinvögeln durch die Inanspruchnahme von Teilfläche 6 für die Neuerrichtung einer Abwasserbehandlungsanlage;
2. Verlust von Heuschreckenlebensraum bei Änderung der Oberflächenbefestigung auf dem Betriebsweg (Teilfläche 8);

b) Baubedingte Beeinträchtigungen

1. Verlust von Habitatfläche für Tagfalter und Heuschrecken; Teilflächen 6, nördlicher Rand, 4 und 8, auch durch evtl. Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung etc.
2. Beeinträchtigung der Vegetation sowie der Habitatbedingungen auf den Teilflächen 6, nördlicher Rand, 4 und 3 durch den Baubetrieb (u. a. Staubemissionen);
3. Individualverluste bei Heuschrecken durch – gegenüber der derzeitigen Situation – häufigerem Befahren von Teilfläche 8;

c) Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

1. Individualverluste bei Heuschrecken durch – gegenüber der derzeitigen Situation – häufigerem Befahren von Teilfläche 8.

Die Teilflächen 3, 4 und 8 stellen essentielle Lebensstätten gesetzlich geschützter Tierarten dar. Sie sind damit in den gesetzlichen Schutz einbezogen. Daraus resultiert ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG bezüglich einer Flächeninanspruchnahme.

Dies betrifft vorrangig die beiden **Heuschreckenarten** Blauflügelige Ödlandschrecke und Blauflügelige Sandschrecke.

Von beiden Arten sind weitere Vorkommen aus dem Raum Salzgitter nicht gesichert. Somit ist bei einer „worst-case“-Annahme, dass die von der Blauflügeligen Ödlandschrecke und der Blauflügelige Sandschrecke besiedelten Flächen im RZB zerstört werden, eine Auslöschung einer Lokalpopulation zu postulieren, was als »Umweltschaden« (Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes) im Sinne des Umweltschadengesetzes zu werten ist.

3.5.2 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen

Nach gegenwärtigem Planungsstand (15.11.2018) soll bei Teilfläche 8 die Oberflächenbefestigung nicht verändert werden. Der Eingriff gem. a) 2. der vorstehenden Aufstellung wird damit vermieden, zumal auch die Breite des Weges (bei ähnlicher Bauweise) erhöht wird.

Die Teilflächen 3 und 4 werden für das Vorhaben nicht benötigt und bleiben unverändert. Zur Vermeidung des Befahrens dieser Bereiche werden Sicherungsvorkehrungen getroffen, z. B. durch Ablage von Baumstammstücken entlang der Grenze zu Wegen, Aufstellen eines mobilen Bauzaunes o. ä. Somit entfallen die Eingriffe gem. b) 1. weitgehend.

Den Eingriffstatbeständen nach b) 3. und c) 1. soll dadurch entgegengewirkt werden, dass für die beiden gesetzlich geschützten Heuschreckenarten eine Ausweichfläche hergerichtet wird. Hierfür ist Teilfläche 1 [in gesamter Ausdehnung, über den in der Biotoptypenkarte (Abb. 2-1) dargestellten Bereich nach Norden hin hinaus] vorgesehen, der gegenwärtig ein relativ geringer naturschutzfachlicher Wert zukommt (vgl. Tab. 2-1) und die beim Erstnachweis der Blauflügeligen Ödlandschrecke noch zu dem von der Art besiedelten Areal zählte.



Abb. 3-9: Gegenwärtiger Zustand der Kompensationsfläche zur Sicherung von Heuschrecken-Subpopulationen.

Durch den – zumindest zeitweisen – Habitatverlust auf Teilfläche 8 verkleinert sich das nach den aktuellen Untersuchungsergebnissen von den beiden relevanten Heuschreckenarten besiedelte Areal um ca. 700 m². Die vorgesehene Kompensationsfläche (s. Abb. 3-10) besitzt annähernd die gleiche Grundfläche.

Die Herrichtung der Fläche soll dergestalt erfolgen, dass der gesamte Vegetationsbestand – in erster Linie Jungwuchs der Zitter-Pappel sowie Land-Reitgras – vollständig entfernt wird. Östlich angrenzende Gebüsche bleiben weitgehend erhalten. Auf die freigeräumte Fläche ist eine annähernd 20 cm starke Schicht aus grobem Kies oder Schlacke (Körnung ca. 30 bis 60 mm) aufzutragen und partiell (etwa 70 % der Gesamtfläche) mit einem Gemisch aus Mittel- und Feinsand oder adäquatem Material zu überdecken. Die Schichtstärken sollten über die Fläche hinweg variieren; ein unregelmäßiges Kleinrelief mit Höhenunterschieden von ca. 5 – 10 cm ist vorteilhaft.

Eine Ansaat darf nicht vorgenommen werden; vielmehr ist die Fläche einer Spontanbegrünung zu überlassen. Um günstige Standortbedingungen für die Besiedlung durch die beiden Zielheuschreckenarten dauerhaft zu erhalten, muss die Vegetationsbedeckung auf einem Niveau gehalten werden, dass nur zwischen 10 % und 40 % der Fläche bewachsen sind. Eins stärkerer Pflanzenbewuchs, insbesondere aufgekommene Gehölze, ist zu entfernen.



Abb. 3-10: Abgrenzung der Kompensationsfläche zur Sicherung von Heuschrecken-Subpopulationen.

Luftbild © 2018 LGLN

4 LITERATUR UND QUELLEN

- ALTMOOS M., (2000): Habitat, Mobilität und Schutz der Heuschrecken *Sphingonotus caeruleus* (L., 1767) und *Oedipoda caerulescens* (L., 1758) in unrekultivierten Folgelandschaften des Braunkohlentagebaues im Südraum Leipzig. *Articulata* 15(1): 65–85
- BIERHALS, E., O. v. DRACHENFELS, M. RASPER (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 27(4): 231–240
- BIODATA GBR (2015): Untersuchungen zu Brutvögeln und Fledermäusen auf dem Werksgelände der Alstom Transport Deutschland GmbH in Salzgitter. Studie erstellt i. A. der Alstom Transport Deutschland GmbH, Werk Salzgitter, unveröffentl.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. *Z. Feldherp.* 7 (Beih.) 1–160
- DETZEL, P (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs. Ulmer, Stgt. 580 S.
- DRACHENFELS, O. v. (Bearb.) (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie; Stand Juli 2016.
Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen H. A/4 1–326
- DRACHENFELS, O. v. (Bearb.) (1994): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28 a und § 28 b NNatG gesetzlich geschützten Biotope; Stand Juli 2016. Stand: September 1994
Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen H. A/4 1–192
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 32(1): 1–60
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.) (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 9 Columbiges – Piciformes; Tauben, Kuckucke, Eulen, Ziegenmelker, Segler, Racken, Spechte.
2. Auflage, Aula, Wiesbaden, 1148 S. + Farbtafeln
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. *Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. H. 43* 1–507
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2006 *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 24(1) 1–76
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. *Naturschutz Ldschaftspf. Niedersachs. H. 46* 1–183

- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken.
3. Fassung, Stand 1.5.2005 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25(1) 1-20
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand: November 2015
Ber. Vogelschutz H. 52 19–67
- INGRISCH, S., G. KÖHLER (1998): Die Heuschrecken Mitteleuropas. Westarp, Magdgb. (Die neue Brehm-Bücherei Bd. 629) 460 S.
- KLAPKAREK, N. (1996): Beitrag zur Heuschreckenfauna des geplanten Naturschutzgebietes „Lönnewitzer Heide“ (Elbe-Elster-Kreis, Brandenburg) *Articulata* 11: 47–57
- KRÜGER, T., M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35(4): 181–260
- KÜCHENHOFF, B. (1994): Zur Verbreitung der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea* L. 1758) im Kölner Raum. *Articulata* 9: 43–53
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 1.8.2004.
Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24(3): 165–196
- MAAS, S., P. DETZEL, A. STAUDT (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands. Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte. Ergebnisse aus dem F + E-Vorhaben 89886015 des Bundesamtes für Naturschutz. 402 S.
- NFP = NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT (Bearb.) (2001): Waldfunktionenkarte Niedersachsen 1:50000. Blatt L 3928
- PREISING, E., H.-C. VAHLE, D. BRANDES, H. HOFMEISTER, J. TÜXEN, H. E. WEBER (1997): Die Pflanzengesellschaften Niedersachsens. Rasen-, Fels- und Geröllgesellschaften. *Natursch. Landschaftspfl. Niedersachs.* 20(5) 1–146
- PREISING, E., H.-C. VAHLE, D. BRANDES, H. HOFMEISTER, J. TÜXEN, H.-E. WEBER (1993): Die Pflanzengesellschaften Niedersachsens. Ruderale Staudenfluren und Saumgesellschaften. *Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen H.* 20/4 1 – 86
- SETTELE, J., R. FELDMANN, R. REINHARDT (1999): Die Tagfalter Deutschlands. Ein Handbuch für Freilandökologen, Umweltplaner und Naturschützer Ulmer, Stgt. 452 S.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Stand: 1. November 2008 Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze.

Inform.d. Natusch. Niedersachs. 28(3) 69–141

aktualisierte Fassung vom 01.01.2015, NLWKN in web; Abfragedatum: 06.09.2018

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Stand: 1. November 2008 Teil B: Wirbellose Tiere.

Inform.d. Natusch. Niedersachs. 28(4) 153–210

aktualisierte Fassung vom 01.01.2015, NLWKN in web; Abfragedatum: 06.09.2018

WEIDEMANN, H. J. (1995): Tagfalter. Naturbuch-Verlag, Augsburg, 659 S.

Rechtsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG

RdErl. d. ML v. 5.11.2016 – 406-64002-136

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
vom 21. Januar 2013 BGBl I S. 95

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz

"Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

EU-FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG 1992, L 206: 7-50) nebst Anhängen

EU-Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8. Juni 1994 (Abl. EG Nr. L 164, S. 9)

NAGBNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

vom 19. Februar 2010; Nds. GVBl. 2010, 104

Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung

Vom 21. März 2002

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 15 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)

USchadG – Umweltschadensgesetz

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)

vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.